



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Edelvogtei, 1693-94.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Herr Wilhelm von Westphalen, Herr zu Fürstenberg, Herbram, Laher undt
lippspring sambt seiner gemahlinne

mitt 10 Pferden

Herr Dietrich von undt zu Brenken, Herr zu Brenken Verneburg undt Wewer
sambt seiner gemahlinnen sohn undt tochter

mitt 6 Pferden

Herr Franz Dietrich von Westphalen Herr zu Heerbramb, Fürstenberg undt
Suntmühlen, Capitein

mitt 4 Pferden

Herr wilhelm von Westphalen Herr zu Lähler undt Herbramb p. sambt seiner
gemahlinnen

mitt 8 Pferden

Herman von Harthausen zu Welda

mitt 6 Pferden

Herr jobst von Harthausen zu lippspringe sambt dessen sohn Herrn obrist
leutenandt

mitt 7 Pferden

Herr Herman Moritz von der Asseburg Herr zu Hindenburg p. Hochfürstl.
braunschweigischer Capitein

mitt 3 Pferden

Herr Franz von Ketteler, Herr zu Mittelburg Merksen undt Bochhovel p.

Frau Sidonia Catharina, gebörne von leidebur Frau von Holdinghausen zu
Luzell undt brockmühlen mitt jhro schwester der stifts frawlein von schilzke [Schil-
desche], auch Elteren Herrensohn undt tochteren stiftsfrawlein zu Mettelen

mitt 6 Pferden

Fraw wittib von spiegel zu schwehhausen

mitt 4 Pferden

Ist die Zahl der Pferde — 136

Maulthiere — 2."

Solche dreitägige Feier will uns jetzt Lebenden reichlich lang vorkommen,
war aber in früheren Zeiten etwas ganz Gewöhnliches. Hochzeiten z. B.
dauerten in allen Ständen mindestens drei Tage, öfter noch länger; und dann
kam bisweilen noch eine Nachfeier, die Schinkenhochzeit, hinzu.⁶

Die Edelvogtei, 1693—94.

Unterm 17. Januar 1693 teilte Äbtissin Agatha dem Landgrafen zu Kassel
ihren Amtsantritt mit, zugleich auch, „daß uf den 9ten anscheinenden Monats
Februarii dieses iahrß die ahlige des Stifts Heerje Lehen Männer und Vasallen,
in finem renovandi investituras [zwecks Neubelehnung] anhero ablahden laßen“.
In ihrem Antwortschreiben gaben die beiden Landgrafen zu verstehen, es sei
gegen den ihnen gebührenden Respekt, daß ihnen der gleiche Lehnstermin wie
allen Vasallen angesagt werde, was in früheren Jahren nicht geschehen sei; sie

⁶ Das Befehlsbuch der Stadt Lemgo von 1594 erlaubte ausdrücklich drei Tage; Son-
ntag 1 Uhr Kirchgang, 4 Uhr Mahlzeit, Montag und Dienstag Mahlzeit um 12 Uhr.
Sonntags durften nur 3, Montags und Dienstags höchstens 4 Gerichte aufgesetzt werden
(von Vornehmern 4 bzw. 5); Doppelgerichte waren verboten. Am Mittwoch durften
nur noch die nächsten Angehörigen des Brautpaares zur Tafel geladen werden. Falk-
mann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe II, 209. — Die paderbornsche Polizei-
ordnung von 1665 gestattete für die Hochzeitsfeier bei gemeinen Bürgern und Bauerleuten
noch 2 Tage und höchstens 4 Gerichte. Hochfürstl. Paderborn. Landesverordnungen I, 42.

trügen das wohlmeinende Vertrauen, man werde künftig „bey dem bishero gewöhnlichen Lehnhoff's Stylo es ohnveränderlich bewenden lassen“. — Die Äbtissin drückte in einem weiteren Schreiben ihr Bedauern aus, daß der neue Lehnrichter gegen die alte Observance geirret; sie werde es an gebührendem Respekt nicht fehlen lassen, wolle aber auch der Hoffnung leben, daß auch ihr aus der fürstlichen Kanzlei keine geringere Ehrbezeugung zuteil werde als ihren Vorgängerinnen, und daß man zu solchem Ende gemessene Verordnung ergehen lassen werde. Die an sie ergangenen hessischen Schreiben enthielten nämlich eine geringere Titulatur als in früheren Jahren. Nachdem die Belehnung auf Wunsch der Landgrafen wiederholt verschoben worden, wurde sie schließlich auf den 17. Juni 1694 festgesetzt. Als hessischer Bevollmächtigter erschien der Kasseler Regierungsrat Wilhelm Vultejus, den die Äbtissin alsbald nach seiner Ankunft im Wirtshause durch den abteilichen Konduktor Waldeyer bitten ließ, in der Abtei Quartier zu nehmen. Rechtskundiger Beistand der Äbtissin war Dr. Gronefeld von Paderborn, nebst dem Amtmann Havelkenschede. Diese beklagten sich zunächst, daß der jetzigen Äbtissin in den landgräflichen Schreiben nur die Titulatur „Ehrwürdige liebe Besonderin“ gegeben sei, während sie bei den früheren Äbtissinnen „Ehrwürdige besonders liebe Nichtin“ gelautet habe. Der hessische Bevollmächtigte entgegnete, das sei wohl bei Äbtissinnen gräflichen Standes vorgekommen; bei denen nur adligen Geschlechts falle der Titel liebe Nichtin weg. Der Vertreter der Äbtissin erwiderte, auch solchen sei er früher gegeben worden, z. B. den Äbtissinnen von Fürstenberg und Korf genannt Schmising; man bitte also, daß es dabei bleibe.

Dann brachte der Vertreter der Äbtissin wieder vor, vordem sei bei der Belehnung mit der Edelvogtei neben der Schreibgebühr noch ein Kleinod für die Äbtissin gegeben worden und ein sogenanntes Spindelgeld für die Stiftsjungfern; man verhoffe, daß jetzt ein Ebenmäßiges geschehen werde. Der landgräfliche Bevollmächtigte entgegnete, eine Verpflichtung sei nicht nachgewiesen. Wenn die anderen Vasallen des Stifts neben der Schreibgebühr eine besondere Lehnware zahlten, könne man davon nicht auf die Landgrafen schließen, „zu mahlen selbige nicht so sehr als vasalli, sondern vielmehr als Schutz Herren von dem Stift zu consideriren seyen“; sie hätten von dieser Lehenschaft gar nichts in Genuß; die also genannte „Edle Vogtey mit ihrer mannschaft Ehren und Würden“ bestehe, soweit man bis jetzt aus den Akten wisse, aus nichts anderem „als denen geringen Asterlehenstücken, so die Adelige Geschlechter deren von Westphalen und Niehauß von dem Fürstl. Sambthauß Hessen zu recognosciren haben“. — Instruktionsgemäß hatte Vultejus von einem Goldschmied in Kassel für den Fall, daß auf dem Kleinod fest bestanden werden sollte, zwei silberne Leuchter von 5 Mark $\frac{1}{2}$ Lot Gewicht zum Preise von 55 Rtlr mitgenommen. Da man vor dem Belehnungsakte nochmals auf die Sache zurückkam, sagte er, es könne wohl etwas geschehen, falls es nicht als Schuldigkeit erwartet und darüber ein Schein gegeben werde. Die Äbtissin antwortete, „daß ratione quanti [in Hinsicht des Wertes] man eben zu keinem Gewissen verbunden sein sollte, weiter aber könne sie dem Stifte nichts vergeben“. Das genügte Vultejus nicht; er schwieg von seinen Leuchtern und nahm sie wieder mit nach Kassel.⁷

⁷ St. A. Marburg, Akten B 507 Vol. I, 4.